

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen FreeTheBees besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist am Domizil des/der VereinspräsidentIn oder dem/der GeschäftsführerIn.

2. Vereinsziele

- Schutz, Förderung und Verbreitung von eigenständig lebenden, westlichen Honigbienenvölkern (*Apis mellifera*) in der Schweiz
- Verbessern der Umweltbedingungen für eigenständig lebende Honigbienen
- Erhalten und fördern von Biodiversität und Genvielfalt durch lokal angepasste Honigbienenrassen, welche der natürlichen Selektion unterliegen
- Förderung einer artgerechten, nachhaltigen und zeitgemässen Bienenhaltung, welche sowohl ökologischen, als auch ökonomischen Bedürfnissen für Mensch und Natur gerecht wird

3. Hintergrund

Das Bienensterben hat beunruhigende Ausmasse angenommen. Die winterlichen Völkerverluste liegen weit über dem als normal betrachteten Durchschnitt.

Die Honigbiene ist nach Rind und Schwein das dritt wichtigste Nutztier. Das Aussterben der Biene hätte für Mensch und Natur gewichtige Konsequenzen.

Es gibt in der Schweiz nur noch ganz vereinzelt wild lebende Honigbienenvölker. Imkerlich bearbeitete Bienen zur Honigproduktion dominieren. Die natürliche Selektion, welche die Anpassungsfähigkeit an Umweltveränderungen und damit auch die nachhaltige und natürliche Evolution der westlichen Honigbiene sichert, ist weitestgehend ausgeschaltet.

4. Grundsätze unserer Vereinsarbeit

FreeTheBees möchte parallel zur der gängigen Honigimkerei wieder eine frei lebende Bienenpopulation aufbauen.

FreeTheBees verfolgt einen rein öffentlichen, uneigennützigen und gemeinnützigen Zweck. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Mittel von FreeTheBees sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

FreeTheBees agiert unabhängig von jeglichen staatlichen, politischen oder religiösen Strukturen.



5. Finanzen

Die Einnahmen von FreeTheBees setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kapitalzinsen, Zuwendungen und anderen Erträgen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei einem Austritt unter dem Jahr besteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung.

6. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Erreichen der Vereinsziele hat.

Als Ehrenmitglieder gelten Damen und Herren, die sich im Sinne der Ziele von FreeTheBees besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und haben, sofern sie nicht zugleich Aktivmitglieder sind, kein Stimmrecht.

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen von FreeTheBees in irgendeiner Form unterstützen, sowie die staatlichen Subventionsgeber, sind Gönner ohne Stimmrecht.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen. Dieser ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einzureichen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die nächste Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den/die PräsidentIn gerichtet werden.

Ein Mitglied kann auf die nächste Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand traktandiert den Ausschlussantrag. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen oder ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlen, können durch den Vorstand mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren



10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
3. Mutationen
4. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
5. Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Festsetzung des Jahresprogramms
7. Festsetzung und Änderung der Statuten
8. Anträge
9. Auflösung des Vereins
10. Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich dem/der PräsidentIn einzureichen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich drei Rechnungsrevisoren (zwei amtierende und einen Ersatz). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre mit Wiederwahlrecht. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

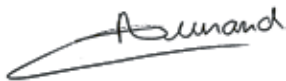
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die ähnliche Zwecke verfolgt, über. Wird der Verein FreeTheBees in eine Stiftung überführt, geht das Vereinsvermögen in die Stiftung über.

17. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31.08.2020 gemäss Protokoll angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Montévrax, den 31.08.2020



André Dunand, Präsident